

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Düngemöglichkeit für früh angebaute und im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Maßnahme 2: Anpassung der Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur bei im Herbst angebauten und im Folgejahr zu erntenden Kulturen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

NAPV-Novelle 2024

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

Vorhabensart: Verordnung

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024
Letzte 5. März 2024

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (<https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021.html>) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen ist gemäß NAPV ab der Ernte der Hauptfrucht nur auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten – unter Einhaltung bestimmter Vorgaben – zulässig. Darüber hinaus weisen jedoch auch im Jahr nach dem Anbau zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren im Anbaujahr bzw. nach der Ernte im jeweiligen Jahr einen über dem Bodenvorrat liegenden Stickstoffbedarf auf.

Im Folgejahr zu erntenden Kulturen steht nicht mehr die gesamte Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur zur Verfügung. Da dieser Umstand bei einer Düngung gemäß der NAPV in der geltenden Fassung nicht ausreichend berücksichtigt werden kann, ist eine bedarfsgerechte Düngung nicht sichergestellt.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Beschreibung des Ziels:

Auf im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren sollen leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel in dem für eine ausreichende Pflanzenentwicklung bzw. Ertragsbildung benötigten Ausmaß ausgebracht werden dürfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Düngemöglichkeit für früh angebaute und im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erbeeren

Maßnahme 2: Anpassung der Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur bei im Herbst angebauten und im Folgejahr zu erntenden Kulturen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Düngemöglichkeit für früh angebaute und im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit, stickstoffhaltige Düngemittel bis 31.10. auszubringen, soll auf bis zum 31.08. angebaute, im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- bzw. Gewürzpflanzennutzung verwendet werden sowie Erdbeeren, ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Maßnahme 2: Anpassung der Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur bei im Herbst angebauten und im Folgejahr zu erntenden Kulturen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit, für nach Gemüsekulturen im Folgejahr auf Ackerflächen angebaute Kulturen die Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur um 50% zu reduzieren, soll auf im Herbst angebaute und im Folgejahr zu erntende Kulturen ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die gegenständliche Änderung betrifft im Wesentlichen den Anbau der Kulturen Winterzwiebel, Porree, Spargel, Rhabarber, Erdbeeren sowie die Blühpflanzen Kümmel, Fenchel, Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze sowie Melisse. Diese Kulturen werden auf rund 1.000 Betrieben im Ausmaß von in Summe rund 4.000 ha angebaut. Die flächenmäßig größten Kulturen sind dabei Erdbeeren mit rund 1.000 ha Anbaufläche, Spargel mit rund 750 ha Anbaufläche, Kümmel und Schnittlauch (je 500 ha) sowie Winterzwiebel (400 ha) und 180 ha Porree bzw. 120 ha Gewürzfenchel. Es ist nicht ausgeschlossen, dass vereinzelt andere als die angeführten Kulturen aus der betreffenden Kulturartengruppe nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. August angebaut werden und daher auch einen entsprechenden Stickstoffbedarf aufweisen. (Flächenmäßig sind derartige weitere Kulturen im Vergleich zu den angeführten Kulturen jedoch von völlig untergeordneter Bedeutung, sodass dadurch keine nennenswerte Erweiterung der angenommenen Gesamtfläche von 4.000 ha eintreten wird.) Durch die beabsichtigte Änderung der Düngemöglichkeiten können Qualitätsbeeinträchtigungen oder Ertragsverluste durch eine bedarfsgerechte Düngung zur Ertragsausbildung vermieden werden. Konkret wäre ohne eine Düngung zur Ertragsausbildung nach der Ernte der Hauptkultur ein zumindest mittelfristiger Ertragsrückgang anzunehmen, da der Nährstoffbedarf durch eine mangelnde Düngung im Vergleich zum Stickstoffbedarf nicht aus dem Bodenvorrat abgedeckt werden kann. Konkrete Auswirkungen sind sehr schwierig zu beziffern, es kann jedoch bei mehrjährigen Kulturen wie Erdbeeren oder Spargel von rund 3% Ertrags-/Qualitätsverlust ausgegangen werden, das wären je ha rund 600 Euro/ha. Bei Kümmel bzw. vergleichbaren Kulturen kann von einem Ertragsrückgang von rund 20% ausgegangen werden, das entspricht Kosten von rund 200 Euro/ha. In Summe können durch die Novelle der NAPV somit Ertragsverluste im Ausmaß von rund 1,6 Mio. Euro vermieden (2.000 ha x 600 Euro/ha + 2.000 ha x 200 Euro/ha) bzw. der Anbau der Kulturen in Österreich abgesichert werden.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Im Übrigen sind mit der Novelle keine Auswirkungen auf andere Wirkungsdimensionen verbunden; insbesondere sind keine negativen Auswirkungen auf Gewässer oder andere Umweltmedien zu erwarten.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.03.2024 10:22:05

WFA Version: 0.0

OID: 1686

A0|B0|I0